



# **Botschaft zur Änderung des Gesetzes über die Besoldung des Personals der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule (GBOS) vom 14. September 2011**

---

***Der Staatsrat des Kantons Wallis***

***an den***

***Grossen Rat***

Sehr geehrter Herr Grossratspräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete

Der Staatsrat hat die Ehre, Ihnen mit dieser Botschaft den Gesetzesentwurf zur Änderung des Gesetzes über die Besoldung des Personals der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule (GBOS) vom 14. September 2011 zu unterbreiten.

## **1. Präambel**

Die Erziehung und Bildung der Walliser Jugend sind grundlegende Pfeiler unserer Gesellschaft und unserer kollektiven Zukunft. Heute stehen wir jedoch vor einer grossen Herausforderung: Die Arbeitsbedingungen verschlechtern sich und der Lehrberuf ist im Wallis auf allen Stufen der obligatorischen Schule zu unattraktiv, insbesondere im Hinblick auf die Bedingungen in den meisten anderen Kantonen und vor allem in jenen, die in geografischer Nähe liegen, was sie für Walliser Lehrpersonen attraktiv macht.

Ausserdem bieten verschiedene Anzeichen in zahlreichen Klassen dem für die Bildung zuständigen Departement Anlass zur Beunruhigung. Psychologische Beschwerden und Zusammenbrüche sowie Verhaltensauffälligkeiten nehmen auf allen Schulstufen zu. In den Klassen häufen sich problematische Verhaltensweisen, und das oft schon im ersten Zyklus. Es sind vermehrt Sitzungen mit Fachpersonen notwendig, da die Probleme eine Netzwerkarbeit zwischen Fachleuten mit verschiedenen beruflichen Kompetenzen erfordern.

Der Lehrberuf wird folglich immer komplexer, da die zunehmenden Aufgaben und Anforderungen mehr Mittel und Zeit erfordern, um insbesondere Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen professionell zu begleiten. Auch der Kontakt mit den Eltern, die zunehmend Auskunft darüber verlangen, was ihr Kind in der Schule erlebt, wird immer aufwendiger.

Darüber hinaus mangelt es im Kanton Wallis, wie in vielen anderen Schweizer Kantonen auch, an Lehrpersonal, insbesondere in den Randgebieten.

Aus diesen Gründen hat das für die Bildung zuständige Departement eine breit angelegte Erhebung in Auftrag gegeben, um sich ein umfassendes Bild der Situation zu verschaffen; aus dieser Erhebung ging der Klingler-Bericht hervor.

Mit Entscheid vom 3. Mai 2023 hat der Staatsrat dem Grundsatz der Reduktion der Anzahl Lektionen für Lehrpersonen der Primarstufe und Lehrpersonen der Sekundarstufe I zugestimmt. Es wird vorgeschlagen, dass diese Änderung ab dem Schuljahr 2024/2025 in Kraft tritt. Er hat ausserdem dem Grundsatz einer Lohnerhöhung für stellvertretende Direktorinnen und Direktoren / Sektionschefinnen und Sektionschefs an kantonalen Schulen (allgemein- und berufsbildende Sekundarstufe II) sowie weiteren Massnahmen zugunsten des Lehrpersonals zugestimmt.

### 1.1 Primarstufe

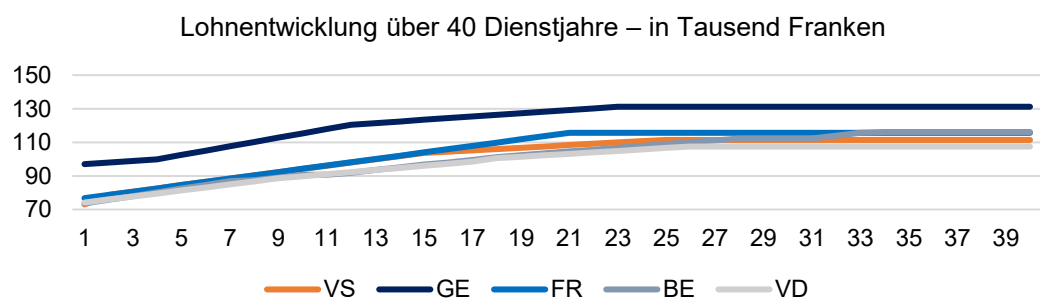
Der Bericht, dem die von klingler consultants ag durchgeführte interkantonale Lohnvergleichserhebung zugrunde liegt, zeigt, dass das Lehrpersonal der Primarstufe die am wenigsten wettbewerbsfähige Funktion der Befragtengruppe ausmacht und aufgewertet werden muss, denn Lehrkräfte auf dieser Stufe arbeiten mehr als in anderen geografisch nahen Kantonen (Bern, Freiburg, Genf und Waadt), und dies bei einem Lohn, der unter dem Marktlohn liegt.

Derzeit wird von vollzeitbeschäftigten Lehrkräften im Wallis eine höhere Anzahl Lektionen verlangt als in allen anderen oben genannten Kantonen:

Grafik 1<sup>1</sup>: Die folgende Tabelle zeigt die Gesamtzahl Lektionen pro Jahr (standardisierte Lektion à 45 Minuten), in aufsteigender Reihenfolge.

VD	BE	GE	FR	VS	$\bar{x}$ (4)
1064	1092	1112	1182	1216 <sup>2</sup>	1113

Grafik 2: Lohnentwicklung für Lehrpersonen der Primarstufe



Die oben abgebildeten Grafiken aus dem Klingler-Bericht von März 2021 belegen die obigen Ausführungen.

<sup>1</sup> Klingler-Bericht, März 2021 Tabelle

<sup>2</sup> In der Berner Erhebung, die im August 2015 veröffentlicht wurde, lag diese Zahl bei 1254. Zu diesem Zeitpunkt unterrichteten die Lehrpersonen der Primarstufe 33 Wochenstunden bei einer 100%-Anstellung. Ab dem 1. September 2015 wurde diese Zahl auf 32 Lektionen pro Woche bei einem 100%-Pensum gesenkt. Folglich ist diese Zahl für die Primarstufe seit dem 1. September 2015 auf 1216 Lektionen gestiegen.

## 1.2 Sekundarstufe I

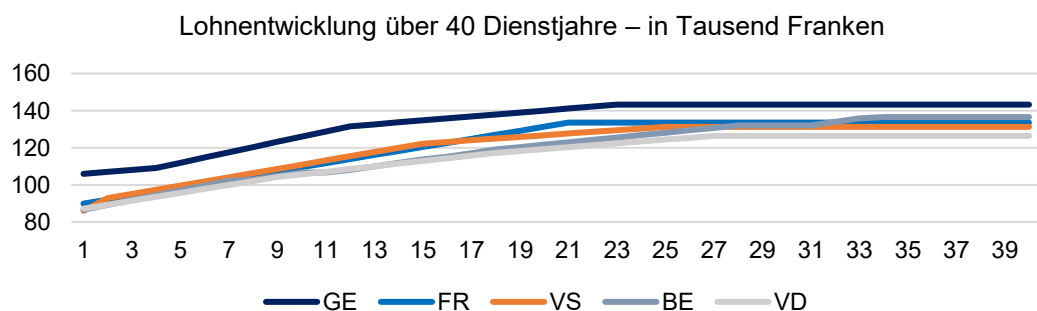
In der Orientierungsschule gestaltet sich die Betreuung der Schülerinnen und Schüler nach wie vor als besonders schwierig. Aufgrund der steigenden Zahl von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Bedürfnissen oder grossen schulischen Schwierigkeiten ist mehr Zeit für deren Betreuung notwendig. Die Orientierungsschule hat zudem an Attraktivität verloren, und das aus zwei Gründen: Ein Grossteil der französischsprachigen Lehrpersonen kann aufgrund ihrer Ausbildung (Master und pädagogische Ausbildung) auf der Sekundarstufe II unterrichten, aber ihr Lohn sowie die Unterrichtszeit in Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler sind viel niedriger (23 gegenüber 26 in der OS). Wir beobachten deshalb seit Jahren, dass Lehrpersonen die Sekundarstufe II bevorzugen und es ist schwierig, Lehrkräfte für bestimmte Fächer (insbesondere Informatik, Naturwissenschaften, Mathematik und Sprache II) einzustellen.

Im interkantonalen Vergleich zählen die Walliser Lehrkräfte der Sekundarstufe I ausserdem zu den am schlechtesten platzierten Lehrkräften, weshalb ihr Status auch aufgewertet werden muss. Ein Blick auf ihre Arbeitszeit im Vergleich zu ihren Kolleginnen und Kollegen in anderen Kantonen zeigt, dass sich die Walliser Lehrkräfte im Mittelfeld befinden und ihr Lohnniveau an vorletzter Stelle vor dem Kanton Waadt liegt.

Grafik 3: Die folgende Tabelle zeigt die Gesamtzahl der Lektionen pro Jahr (standardisierte Lektion à 45 Minuten), in aufsteigender Reihenfolge:

GE	VD	VS	BE	FR	$\bar{x}$ (4)
847	950	988	1092	1098	997

Grafik 4: Lohnentwicklung für Lehrpersonen der Sekundarstufe I



Die oben abgebildeten Grafiken aus dem Klingler-Bericht von März 2021 belegen die obigen Ausführungen.

Vor diesem Hintergrund steht nicht nur die Lohnaufwertung im Vordergrund, sondern eine Strategie, die den Lehrpersonen mehr Zeit geben will, um sich an die Standards der geografisch nahen Kantone anzupassen, aber auch, um sich um die Schülerinnen und Schüler sowie die komplexeren Situationen zu kümmern, mit denen die Lehrkräfte insbesondere nach der Covid-19-Krise konfrontiert sind, oder um sich mit Verhaltensproblemen im Zyklus 3 auseinanderzusetzen.

Diese Massnahme steht im Einklang mit der Entscheidung des Grossen Rats, die Warteklasse abzuschaffen, was den Staat Wallis für Lehrpersonen, die neu in den Beruf einsteigen, bereits attraktiver gemacht hat.

### 1.3 Stellvertretende Direktorinnen und Direktoren / Sektionschefinnen und Sektionschefs in kantonalen Schulen (allgemein- und berufsbildende Sekundarstufe II)

Derzeit verfügen auf der allgemeinbildenden Sekundarstufe II (Gymnasium, Handelsmittelschule, Fachmittelschule und Schule für Berufsvorbereitung) nur Direktorinnen und Direktoren sowie Rektorinnen und Rektoren über eine eigene Lohnklasse. Anders als in vergleichbaren Kantonen werden die Mitglieder des Direktionsrats für ihre Aufgaben als Prorektorin/Prorektor oder als Schulleiterin/Schulleiter wie Lehrpersonen entschädigt.

Es wird vorgeschlagen, dass diese Personen im Falle einer Anstellung durch den Staat als Prorektorin/Prorektor oder als Schulleiterin/Schulleiter bei einem Beschäftigungsgrad von 100% eine Jahrespauschale von 7500 CHF erhalten. Dieser Betrag würde pro rata für den in dieser Funktion geleisteten Beschäftigungsgrad gewährt werden und als Lohnkomponente mit allen sich daraus ergebenden Folgen gelten.

Die finanziellen Auswirkungen für die allgemeinbildende Sekundarstufe II würden sich auf rund CHF 250'000/Jahr (4 oder 5 Personen pro Schule zu rund CHF 5'000 im Durchschnitt) belaufen.

Derzeit liegen die Sektionschefinnen und Sektionschefs in einer etwas höheren Lohnklasse als die Lehrpersonen. Dieser minimale Unterschied erschwert die Einstellung neuer Chefinnen und Chefs und stellt keinen Anreiz für interne Beförderungen dar. Die zusätzliche Verantwortung, die diese Funktion im Vergleich zu den ihr Unterstellten mit sich bringt, schlägt sich in der Entlohnung kaum nieder.

Die Funktion Sektionschefin / Sektionschef muss folglich aufgewertet werden.

Es wird vorgeschlagen, dass dasselbe System wie für Direktionsfunktionen der allgemeinbildenden Sekundarstufe II zur Anwendung kommt, sprich eine Jahrespauschale von CHF 7'500 für Sektionschefinnen und Sektionschefs bei einem Beschäftigungsgrad von 100%.

Dieser Betrag würde pro rata für den in dieser Funktion geleisteten Beschäftigungsgrad gewährt werden und als Lohnkomponente mit allen sich daraus ergebenden Folgen gelten.

Die finanziellen Auswirkungen für die Berufsfachschulen würden sich brutto auf rund CHF 120'000/Jahr (16 Sektionschefinnen und Sektionschefs) belaufen.

## **2. Gegenstand der Gesetzesänderungen**

### 2.1 Primarstufe

#### 2.1.1 Reduktion um zwei Unterrichtslektionen

a) Artikel 29 Absatz 1 GBOS sieht Folgendes vor: «*Grundsätzlich entspricht die Unterrichtszeit in Anwesenheit der Schüler 33 wöchentlichen Unterrichtslektionen.*»

Derzeit müssen Lehrpersonen auf Primarstufe 32 wöchentliche Lektionen unterrichten, um zu 100% entschädigt zu werden. Es wird vorgeschlagen, die Referenzzeit für eine Vollzeitstelle um zwei Lektionen zu reduzieren, sprich von 32 auf 30 wöchentliche Lektionen:

**Art. 29 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Die Unterrichtszeit in Anwesenheit der Schüler entspricht 30 wöchentlichen Unterrichtslektionen.

Aus statistischer Sicht würde die Reduktion von 32 auf 30 Lektionen die Anstellung von 117 zusätzlichen VZÄ erfordern. Hierbei handelt es sich jedoch um eine rein mathematische Berechnung, die nicht berücksichtigt, dass das Pensum von Lehrpersonen ganzzahlig sein muss. Es ist zu beachten, dass die Herabsetzung des Pensums für Lehrpersonal, das im Jahr 2023/2024 mit mehr als 30/32 Lektionen angestellt ist, mindestens 35 VZÄ ausmacht. Für die übrigen Lehrkräfte, sprich jene mit einem Pensum bis 30/32 Lektionen pro Woche, wären bei einer Herabsetzung des Pensums 82 zusätzliche VZÄ zu suchen.

Um die Reduktion auf 30 Lektionen zu ermöglichen und einen Personalmangel möglichst zu vermeiden, wurden mehrere Varianten in Betracht gezogen, die im Folgenden von der günstigsten bis zur ungünstigsten dargestellt werden:

Nr.	Variante	Änderung	Bedingung	Beispiel	Erforderliche VZÄ	Anmerkung
1	Reduktion von 32 L auf 30 L	In 1 Jahr	Beibehaltung des Pensums	16/32 L -> 16/30 L	+ 35 VZÄ	+ 35 VZÄ insgesamt
2	Reduktion von 32 L auf 31 L, dann von 31 L auf 30 L	In 2 Jahren	Beibehaltung des Pensums	16/32 L -> 16/31 L im 1. Jahr 16/31 L -> 16/30 L im 2. Jahr	+ 17 VZÄ im 1. Jahr + 18 VZÄ im 2. Jahr	+ 35 VZÄ insgesamt
3	Reduktion von 32 L auf 30 L	In 1 Jahr	Beibehaltung des Beschäftigungsgrads mit Herabsetzung des Pensums	16/32 L (50 %) -> 15/30 L (50 %)	+ 117 VZÄ	+ 117 VZÄ insgesamt
4	Reduktion von 32 L auf 31 L, dann von 31 L auf 30 L	In 2 Jahren	Beibehaltung des Beschäftigungsgrads mit Herabsetzung des Pensums	16/32 L -> 15,5/31 L im 1. Jahr 15,5/31 L -> 15/30 L im 2. Jahr	+ 57 VZÄ im 1. Jahr + 60 VZÄ im 2. Jahr	+ 117 VZÄ insgesamt

In Absprache mit den betreffenden Sozialpartnern schlägt das für die Bildung zuständige Departement vor, Variante 1 zu wählen. Die Reduktion auf 30 Lektionen würde in einem Schritt erfolgen und Lehrpersonen mit einem Beschäftigungsgrad bis 30/32 Lektionen im Jahr 2023/2024 würden ihr Pensum bei der Reduktion auf 30 Lektionen beibehalten. Diese Personalgruppe würde vorläufig zwar nicht von einer Senkung der Arbeitszeit profitieren, aber von einer finanziellen Aufwertung, da ihr Beschäftigungsgrad auf der Grundlage von 30 Lektionen statt wie bisher 32 Lektionen berechnet werden würde. Der Arbeitsmarkt wird den Beschäftigungsgrad schrittweise regulieren.

Lehrpersonen mit einem Beschäftigungsgrad von über 30/32 Lektionen im Jahr 2023/2024 würden mit der Reduktion auf 30 Lektionen ihr Pensum von 30 Lektionen beibehalten. Ihr Beschäftigungsgrad würde weiterhin 100% betragen, sie würden aber von einer Senkung der Arbeitszeit profitieren, da sie wöchentlich weniger Lektionen unterrichten würden. Das Ziel der Massnahmen zur Steigerung der Attraktivität wird erreicht, da mehr als 90% dieser Lehrpersonen angeben, nicht genügend Zeit für die zunehmend komplexeren Aufgaben des Pflichtenhefts zu haben.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung über das Personal der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule (VPOS) vom 20. Juni 2012 Folgendes festlegt: *«Es existiert, unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen, kein Anrecht auf eine Änderung des Beschäftigungsgrades.»* Somit haben Lehrpersonen mit einem Beschäftigungsgrad von weniger als 30 Lektionen bei der Umstellung auf 30 Lektionen keinen Anspruch auf eine Herabsetzung ihres Pensums.

Die für das Lehrpersonal der Primarstufe vorgeschlagene Reduktion der Arbeitszeit ist im Sinne des nachstehend angeführten Postulats:

- Nr. 2021.11408: Reduktion der Anzahl Lektionen für Primarlehrpersonen im Wallis auf den Schweizer Durchschnitt, der auf der Primarstufe bei 29 Lektionen liegt.

b) Einführung eines Mehrjahresdurchschnitts auch auf der Primarstufe (vgl. Ziffer 2.1.2)

Dies betrifft nur vollzeitbeschäftigtes Lehrpersonen oder Lehrpersonen, die zwei Lektionen mehr oder weniger als das festgelegte Vollzeitpensum unterrichten, da Lehrkräften mit einem Pensum, das zwei Lektionen unter oder über dem Vollzeitpensum liegt, eine Besoldung zu 100 % garantiert werden soll.

c) Von der 1H bis zur 4H (Zyklus 1 der Primarstufe) liegt die Unterrichtszeit der Schülerinnen und Schülern unter derjenigen der Lehrperson: 16 Lektionen in der 1H, 24 in der 2H, 28 in der 3H und 4H. Demzufolge könnte Lehrpersonen, die nur über ein Diplom für den Zyklus 1 verfügen, für eine Übergangszeit von fünf Jahren ab Inkrafttreten der Gesetzesänderung gestattet werden, auch im Zyklus 2 zu arbeiten. Diese Frist von fünf Jahren steht im Einklang mit dem erwarteten Anstieg des Personalbestands der PH sowie den voraussichtlichen Pensionierungen. Diese Lockerung kommt infolge eines Staatsratsentscheids zum Lehrpersonenmangel bereits seit dem Schuljahr 2022/2023 zur Anwendung; der Entscheid wurde für das Schuljahr 2023/2024 verlängert.

Ein Artikel **T2-1** wird vorgeschlagen: *«Um einem Lehrkräftemangel entgegenzuwirken, kann der Staatsrat innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderung die Anforderungen an die Titel/Diplome des Lehrpersonals lockern.»*

d) Primarschullehrpersonen sind als Generalistinnen und Generalisten fähig, alle Fächer der Stundentafel zu unterrichten. Mit dem Vorhandensein oder der Schaffung von auf bestimmte Fächer spezialisierten Stellen (u. a. Sportunterricht, textiles und technisches Gestalten, Musik) könnte Lehrkräften der Orientierungsschule, die Fachlehrkräfte oder Fächergruppenlehrkräfte sind, gestattet werden, diese Fächer zu unterrichten und dabei wie für die Primarstufe ausgebildete Lehrpersonen entschädigt zu werden.

e) PH-VS-Studierende des 3. Jahres könnten die Möglichkeit erhalten, eine Stelle als Lehrperson nach einem Modell mit Teilzeitausbildung und Teilzeitarbeit in der Schule zu besetzen, wie dies bereits seit mehreren Jahren im Oberwallis praktiziert wird.

### 2.1.2 Mehrjahresdurchschnitt

Während andere Stufen die Möglichkeit eines Mehrjahresdurchschnitts bieten (Art. 31 und 33 GBOS), ist dies in den Bestimmungen für die Primarstufe nicht vorgesehen.

Die Stundentafel der Primarstufe präsentiert sich im Kanton Wallis wie folgt: Unterrichtszeit für Schülerinnen und Schüler *16 Lektionen in der 1H, 24 in der 2H, 28 in der 3H und 4H, 32 von der 5H bis zur 8H im Vergleich zu Unterrichtszeit der Lehrperson von 32.*

In den Jahrgängen 1H bis 4H ermöglicht dieser Unterschied, die Gruppen abzuwechseln, wodurch eine differenzierte Betreuung pro Klassenhälfte gefördert wird. Die Unterrichtslektionen werden zunehmend auf zwei Lehrpersonen im Teilpensum aufgeteilt. Über 80 % der Walliser Lehrkräfte sind in Teilzeit angestellt, was rund 1400 VZÄ entspricht.

Die (fakultative) Erhöhung oder Herabsetzung um zwei wöchentliche Lektionen, die innerhalb der drei folgenden Schuljahre ausgeglichen werden muss, verschafft sowohl den Schulleitungen als auch den Lehrkräften eine grössere Flexibilität. Es sei daran erinnert, dass nur vollzeitbeschäftigte Lehrpersonen Anspruch darauf haben.

Aus den oben genannten Gründen ist es notwendig, einen neuen Artikel 29a zum Mehrjahresdurchschnitt in das GBOS aufzunehmen:

#### **Art. 29a** (neu) Mehrjahresdurchschnitt

<sup>1</sup> Auf ausdrückliches Gesuch der Schuldirektion hin kann das Departement für eine diplomierte vollamtliche Lehrperson die Herabsetzung oder die Erhöhung der wöchentlichen Unterrichtszeit um maximal zwei wöchentliche Unterrichtslektionen bewilligen, ohne dass dies einen Einfluss auf die Besoldung hat.

<sup>2</sup> Der Mehrjahresdurchschnitt muss innerhalb der 3 folgenden Schuljahre wieder hergestellt werden. Die Abweichungen von diesem Durchschnitt, die von besonderen Umständen herrühren, geben jedoch kein Anrecht auf eine finanzielle Entschädigung.

<sup>3</sup> In ganz besonderen Fällen kann das Departement eine flexiblere Anwendung des Mehrjahresdurchschnitts bewilligen.

### 2.1.3 Abschaffung des Begriffs «Kindergarten»

Wir nutzen diesen Entwurf, um auch eine formale Änderung terminologischer Art vorzubringen, und zwar die Abschaffung des Begriffs «Kindergarten», der im Titel 2.2 und in Artikel 29 Absatz 2 GBOS vorkommt.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Primarschule wurde der Begriff «Kindergarten» durch den Begriff «1–2H» ersetzt und ist vollumfänglich in der Primarstufe enthalten, weswegen die folgenden Änderungen vorgeschlagen werden:

## 2.2 Primarstufe

### **Art. 29 Abs. 2** (geändert)

<sup>2</sup> Lehrpersonen, deren wöchentlicher Stundenplan über jenem der Schüler liegt (1H bis 4H), müssen Zusatz Tätigkeiten wahrnehmen, die ihnen von der Schuldirektion anvertraut werden, um eine Äquivalenz der Unterrichtszeit in Anwesenheit der Schüler zu erlangen. Falls eine Lehrperson auf die Zusatz Tätigkeiten verzichtet, wird ihr Gehalt entsprechend gekürzt.

## 2.2 Sekundarstufe I

Artikel 30 Absatz 1 GBOS sieht Folgendes vor: *«Grundsätzlich entspricht die Unterrichtszeit in Anwesenheit der Schüler 26 wöchentlichen Unterrichtslektionen.»*

Es wird vorgeschlagen, die Referenzzeit für eine Vollzeitstelle um eine Lektion zu reduzieren, sprich von 26 auf 25 wöchentliche Lektionen:

### **Art. 30 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Die Unterrichtszeit in Anwesenheit der Schüler entspricht 25 wöchentlichen Unterrichtslektionen.

Theoretisch entspricht dies 33 zusätzlichen VZÄ. Tatsächlich unterrichten im laufenden Schuljahr nur 26 % der Lehrkräfte 26 oder mehr Lektionen (Mehrjahresdurchschnitt). Behält das teilzeitbeschäftigte Personal bei der Reduktion auf 25 Lektionen sein Pensum bei, wären tatsächlich 13 Stellen zu besetzen.

Die Reduktion von 26 auf 25 Lektionen ist damit im Rahmen der regulären Schulorganisation möglich.

## 3. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Die Änderungen des GBOS sollen mit dem Schuljahr 2024/2025 in Kraft treten. Im Budget 2024 sind die finanziellen Auswirkungen dieser Änderungen für die ersten vier Monate des Schuljahres berücksichtigt. Die Auswirkungen der letzten acht Monate des Schuljahres 2024/2025 finden sich im Haushaltsjahr 2025 wieder.

Das für die Bildung zuständige Departement ist bereit, die Anstellungsbedingungen für Lehrpersonal während einer Übergangsphase kontrolliert zu lockern, um den Lehrpersonenmangel zu entschärfen. Die folgenden Massnahmen könnten umgesetzt werden:

- Lehrpersonen mit einer Ausbildung, mit der sie nur im Zyklus 1 (1H bis 4H) unterrichten können, könnte es gestattet werden, vorübergehend auch im Zyklus 2 (5H bis 8H) zu unterrichten und umgekehrt. Diese auf fünf Jahre befristete Übergangszeit steht im Einklang mit dem erwarteten Anstieg des Personalbestands der PH sowie den voraussichtlichen Pensionierungen.
- Lehrpersonen der Orientierungsschule, die Fachlehrkräfte oder Fächergruppenlehrkräfte sind, könnten vorübergehend in der Primarstufe die Fächer unterrichten, in denen sie ausgebildet sind, und würden wie für

die Primarstufe ausgebildete Lehrpersonen entschädigt werden (u. a. Sportunterricht, textiles und technisches Gestalten, Musik).

- PH-Studierende des 3. Jahres könnten die Möglichkeit erhalten, während ihrer Ausbildung auf Primarstufe zu unterrichten; sie würden wie diplomierte Lehrpersonen entschädigt werden. Auch diese Massnahme ist zeitlich befristet. Das Departement geht davon aus, dass eine Übergangsphase von fünf Jahren notwendig und ausreichend ist.

## **4. Finanzielle Auswirkungen**

### **4.1 Primarstufe**

Die Reduktion um zwei Unterrichtslektionen auf der Primarstufe hat die Schaffung von 117 Stellen (*1750 VZÄ x 32 Lektionen/30 Lektionen – 1750 VZÄ*) zur Folge, sprich Kosten von rund 13,5 Millionen Franken (*117 VZÄ x 115 000.–*).

Sollte es sich als schwierig erweisen, dieses neue Personal zu finden, können die derzeit im Teilpensum beschäftigten Lehrpersonen ihr Pensum beibehalten und anstelle einer Arbeitszeiterleichterung von einer Lohnaufwertung profitieren. Nur Lehrpersonen in Vollzeit müssen die Anzahl Unterrichtslektionen zwangsläufig reduzieren. Auch eine Erhöhung der Zahl der Studierenden in Erstausbildung kann in Erwägung gezogen werden.

### **4.2 Sekundarstufe I**

Die Reduktion um eine Unterrichtslektion auf der Sekundarstufe I hat die Schaffung von 33 Stellen (*820 VZÄ x 26 Lektionen/25 Lektionen – 820 VZÄ*) zur Folge, sprich Kosten von rund 4,5 Millionen Franken (*33 VZÄ x 135 000.–*).

Die Einführung dieser Massnahme stellt in der Orientierungsschule kein besonderes Problem dar, da sie im Rahmen der Schulorganisation aufgefangen werden kann.

### **4.3 Stellvertretende Direktorinnen/Direktoren in kantonalen Schulen (allgemein- und berufsbildende Sekundarstufe II)**

Die finanziellen Auswirkungen für die allgemeinbildende Sekundarstufe II würden sich auf rund CHF 250'000/Jahr (4 oder 5 Personen pro Schule zu rund CHF 5'000/Jahr im Durchschnitt) belaufen.

Für die berufsbildende Sekundarstufe II würden sich die finanziellen Auswirkungen auf rund CHF 120'000/Jahr (16 Sektionschefinnen und Sektionschefs) belaufen.

## **5. Personalverbände für Lehrerinnen und Lehrer und Schulleitungen**

Die Personalverbände für Lehrerinnen und Lehrer sowie die Schulleitungen des französischsprachigen Wallis und des Oberwallis der betreffenden Stufen wurden in dieses Projekt einbezogen und unterstützen es.

## **6. Schlussbemerkungen**

Aufgrund der obigen Ausführungen hoffen wir, dass der Grosse Rat dem Entwurf, den wir ihm mit der vorliegenden Botschaft vorlegen, zustimmen wird, und versichern Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, unsere vorzügliche Hochachtung und empfehlen Sie, mit uns, dem Machtschutz Gottes.

Sitten, den 29. Dezember 2023

Der Staatsratspräsident: **Christophe Darbellay**  
Die Staatskanzlerin: **Monique Albrecht**